

ZH_OBERGERICHT LE120085 vom 14. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE120085

FR: ZH_OBERGERICHT LE120085 du 14 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LE120085 del 14 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Am 24. August 2012 ging das Eheschutzbegehren der Klägerin und Berufungsbeklagten (fortan Klägerin) bei der Vorinstanz ein (Urk. 1-3). Am gleichen Tag wurden die Parteien auf den 1. Oktober 2012 zur Hauptverhandlung vorgeladen (Urk. 4), wobei der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) unentschuldig nicht erschien (Prot. I S. 3). Nach Durchführung der Hauptverhandlung fällte die Vorinstanz am 1. Oktober 2012 das vorstehend wiedergegebene (Säumnis-)Urteil.

E. 2

Nicht angefochten wurden die Dispositivziffern 1 (Getrenntleben), 2 (Zuteilung eheliche Wohnung), 3 (Zuteilung Obhut), 6 (Anordnung Gütertrennung) und 8 (erstinstanzliche Gerichtsgebühr) des Urteils des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 1. Oktober 2012. In diesem Umfang ist das vorinstanzliche Urteil rechtskräftig, was vorzumerken ist.

E. 3

Im Streit liegen das Besuchsrecht, die Kinderunterhaltsbeiträge sowie die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 15 S. 21, Dispositivziffern 4, 5, 7, 9 und 10 [sinngemäss]; Urk. 14 S. 2). Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht wurden und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Da im Berufungsverfahren indes auch die Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren sinngemäss anzuwenden sind, stellt sich die Frage, ob in denjenigen Verfahren, in denen der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären ist, mithin in den Verfahren, die, wie vorliegend die Kinderbelange, der Untersuchungsmaxime unterstehen, neue Tatsachen und Beweismittel in analoger Anwendung von Art. 229 Abs. 3 ZPO bis zur Urteilberatung vorgebracht werden können. Dies ist in der Li-

- 8 - teratur umstritten. Das Bundesgericht hat indes eine solche analoge Anwendung abgelehnt und festgehalten, dass einzig Art. 317 Abs. 1 ZPO massgeblich sei (BGE 138 III 626 f. E 2.2). Auch in den Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, ist deshalb Art. 317 Abs. 1 ZPO zu beachten (Praxisänderung zum vom Beklagten zitierten Prozess-Nr. LE110066, S. 7). Allerdings können die Parteien vorbringen, in der ersten Instanz sei die Untersuchungsmaxime verletzt worden, indem gewisse Fakten unberücksichtigt geblieben seien. Falls dies zutrifft, sind die entsprechenden Vorbringen zu berücksichtigen (F. Hohl, Procédure civile, Tome II, Deuxième Edition, Rz. 2414). Dies gilt auch bei Verfahren in Kinderbelangen, in denen gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist. Auch hier können mit Vorbringen, wonach die Untersuchungsmaxime im erstinstanzlichen Verfahren verletzt worden sei, bisher

unberücksichtigte Behauptungen vorgebracht werden (F. Hohl, a.a.O., Rz 2415). Im Ergebnis bedeutet dies, dass sowohl echte als auch unechte Noven vorgebracht werden können, allerdings sind die unechten Noven im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO ohne Verzug, d.h. mit der Berufungsbegründung bzw. mit der Berufungsantwort vorzubringen. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Kinderbelange, nämlich die Regelung der elterlichen Sorge bzw. Obhut, die Festlegung des Besuchsrechts und die Anordnung einer Beistandschaft, als auch für die Regelung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder. Nach Berufungsbegründung und Berufungsantwort können nur noch echte Noven vorgebracht werden. Sodann können nach Abschluss der Parteivorträge auch in den Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, keine neuen Behauptungen mehr vorgebracht werden (Bundesgericht, Urteil vom 30. Oktober 2012, 5A_452/2012, E 4.2; F. Hohl, a.a.O., Rz 1172). Weil vorliegend allerdings ein Säumnisurteil erging, kann der säumige Beklagte einzig noch geltend machen, die erste Instanz habe mit Blick auf den von der Klägerin vorgebrachten Prozessstoff die Untersuchungsmaxime verletzt und namentlich gewisse Fakten zu seinen Gunsten unberücksichtigt gelassen. Denn die Untersuchungsmaxime ändert bekanntlich nichts an der Behauptungs- und Substantiierungslast, welcher der Beklagte vor Vorinstanz eben unwiderruflich nicht nachgekommen ist. Sämtliche neuen Vorbringen und Unterlagen des Be-

- 9 - klagten im Berufungsverfahren und insbesondere jene im Rahmen seiner "Replik" vom 21. Februar 2013, welche sich auf die Zeit vor dem angefochtenen Urteil vom 1. Oktober 2012 beziehen (vgl. Art. 229 Abs. 3 ZPO), können daher im Berufungsverfahren so oder anders nicht mehr gehört werden. Es sind einzig noch echte Noven und Beweismittel zu hören, welche sich nach diesem Zeitpunkt eignen.

E. 4

Bedarf Beklagter a) Die Vorinstanz berechnete einen beklagischen Notbedarf von Fr. 2'670.- (Urk. 15 S. 13). Unbestritten sind folgende Positionen: Fr. 1'200.- Grundbetrag, Fr. 100.- Radio/TV-Gebühren/Internet und Fr. 20.- Versicherungen (Urk. 14 S. ; Urk. 24 S. 6-8). b) Unter dem Titel Krankenkasse gestand die erste Instanz dem abwesenden Beklagten mangels Angaben einen gerichtsblichen Ansatz von Fr. 250.- zu (Urk. 15 S. 12 f.). Im Berufungsverfahren belegt der Beklagte tatsächliche monatliche Auslagen von rund Fr. 157.- per 1. Januar 2013 (Urk. 14 S. 9; Urk. 18/8 [Police vom 8. Oktober 2012, zulässiges echtes Novum]).

- 18 - c) Der Vorderrichter berechnete dem Beklagten für eine Einzimmerwohnung im Bezirk I._____ hypothetische Wohnkosten von Fr. 1'000.- (Urk. 15 S. 11, 13). Solches wird im Berufungsverfahren von keiner Partei beanstandet (Urk. 14 S. 7; Urk. 24 S. 6 f.) und erscheint vorliegend denn auch angemessen, wenn gleich mit Blick auf das Besuchsrecht der beiden Kinder eher knapp bemessen. Aus dem im Eheschutzverfahren geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz folgt im Übrigen, dass einer Partei, die sich bezüglich des Wohnkomforts einschränkt, hypothetisch derjenige (höhere) Betrag anzurechnen ist, den an sich angemessenen Mietkosten entspricht (ZR 87/1988 Nr. 114); dies gilt ohne weiteres auch rückwirkend. Wengleich der Beklagte aktuell tatsächlich lediglich Fr. 600.- für ein Zimmer in J._____ bezahlt (Urk. 18/7, teilweise zulässige neue Belege), ist ihm somit gleichwohl stets der hypothetisch höhere Betrag von Fr. 1'000.- in Anrechnung zu bringen. d) Für (hypothetische) Berufsauslagen berechnete die erste Instanz dem Beklagten einen Betrag von Fr. 100.-. Dabei handelt es sich um geschätzte Fahrtauslagen für den Arbeitsweg. Die Auslagen für auswärtige Verpflegung würden dem Beklagten bereits

vom Bruttolohn abgezogen (Urk. 15 S. 12 f.; Urk. 3/4/1-3). Im Berufungsverfahren macht der Beklagte neu Fr. 629.– unter dem Titel Kosten für den Arbeitsweg von J._____ nach E._____ zur Firma H._____ AG (21,1 km x 2 während 21,3 monatlichen Arbeitstagen) bei einer Kilometerpauschale von 70 Rappen geltend. Da er unregelmässige Schichten arbeite, sei es ihm nicht möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen (Urk. 14 S. 8 f.). Die Klägerin bestreitet die neuen Vorbringen des Beklagten. Sie hält zudem dafür, Arbeitswegkosten von Fr. 629.– monatlich seien bei einem geltend gemachten Lohn von Fr. 2'230.– im Monat in keiner Weise verhältnismässig. Der Beklagte möge vorübergehend relativ weit von seinem Arbeitsort wohnen, doch habe er effektiv auch nur Wohnkosten von Fr. 600.– und nicht wie von der Vorinstanz zugebilligt von Fr. 1'000.–; mit dieser Einsparung könne er die Fahrkosten ohne weiteres bestreiten. Sollte er tatsächlich eine eigene Wohnung mieten, müsste dies in

- 19 - der näheren Umgebung seines Arbeitsortes sein, wodurch die Arbeitswegkosten massiv reduziert würden (Urk. 24 S. 7). Die neue Behauptung des Beklagten, dass er Schichten arbeite und daher für den Arbeitsweg von J._____ nach E._____ auf ein Fahrzeug angewiesen sei, erfolgt verspätet, zumal er bereits vor dem angefochtenen Urteil bei der H._____ AG in E._____ angestellt war. Die beiden neu beigebrachten Einsatzverträge für Temporärangestellte der G._____ AG ... vom 22. Mai 2012 und 29. August 2012 (Urk. 18/19, 20) hätte er vor Vorinstanz beibringen können und müssen. Die Vorinstanz hatte aufgrund des ihr verfügbaren Aktenmaterials keinen Anlass, von Schichtarbeit auszugehen. Der Hinweis auf einen Sonntagszuschlag in der erstinstanzlich aktenkundigen Lohnabrechnung Mai 2012 (Urk. 3/5) allein reichte dafür jedenfalls nicht aus. Im Übrigen wurden die Schichten auch nicht substantiiert bzw. erst gänzlich verspätet im Rahmen der "Replik" (Urk. 28 S. 6), wobei dem Beklagten lediglich Frist anberaumt worden war, um zu den neuen Behauptungen und Unterlagen der Klägerin im Rahmen ihrer Berufungsantwort Stellung zu nehmen (Urk. 27). Ein zweiter Schriftenwechsel im Berufungsverfahren (Art. 316 Abs. 2 ZPO) wurde mitnichten ausnahmsweise angeordnet. Es bleibt daher bei den vom Erstrichter geschätzten Fahrtauslagen von Fr. 100.– monatlich. Wie die Klägerin richtig vortrug, hat der Beklagte sodann seine Einsparungen bei der Miete (Fr. 400.–) einstweilen für allfällige weitergehende Fahrtauslagen zu verwenden. Ansonsten ist es ihm mit Blick auf die äusserst knappen finanziellen Verhältnisse zuzumuten, eine Wohnung in der Nähe seines Arbeitsortes zu suchen. Solches rechtfertigt sich insbesondere auch mit Blick auf die im Streit liegenden Alimente für die beiden noch kleineren Kinder. Die geltend gemachten Fahrkosten über Fr. 629.– sind den vorliegenden knappen Verhältnissen im Übrigen so oder anders nicht angemessen. Im Berufungsverfahren macht der Beklagte sodann einen Zuschlag für auswärtige Verpflegung über Fr. 220.– im Monat geltend. Da er Schicht arbeite und er entgegen den Ausführungen der Vorinstanz gemäss den eingereichten Lohnabrechnungen keine Essensentschädigung ausbezahlt erhalte, sei der gerichtsübliche Ansatz von Fr. 10.– zu veranschlagen. Es sei ihm auf Grund der sehr knapp

- 20 - bemessenen Arbeitspausen nicht möglich, von seinem Arbeitsplatz nach Hause zur Essenseinnahme zurückzukehren (Urk. 14 S. 8 f.). Die Klägerin bestreitet solche Auslagen. Der Beklagte lege auch nicht dar, welche Schichten er arbeite, und somit sei nicht glaubhaft gemacht, dass die Schichtarbeit Berufsauslagen hervorrufe. Würde er effektiv nur Fr. 2'200.– verdienen, wie er geltend mache, würde er auch gar nicht täglich Einsätze leisten. Zudem sei anzunehmen, dass die Firma H._____ AG über eine Kantine

oder sonst wie gelagerte Verpflegungsmöglichkeiten für ihre Angestellten verfüge (Urk. 24 S. 7). Als der Beklagte noch für die F._____ SA tätig war, wurden ihm rund Fr. 220.– für Verpflegung vom Lohn abgezogen (Urk. 3/4/1-3). Bei der H._____ AG ist das nun offenbar nicht mehr der Fall (Sammelbeilage Urk. 18/21, Lohnabrechnungen Oktober und November 2012, zulässige Noven). Der Vorinstanz lag bereits eine Lohnabrechnung der Temporärvermittlung G._____ AG betreffend Mai 2012 vor, worin kein Abzug für das Essen mehr erfolgte (Urk. 3/5). Sie verletzten somit die Untersuchungsmaxime, wenn sie dem Beklagten keinen Betrag für die notorischerweise anfallenden Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung zugestand. In diesem Licht rechtfertigt es sich, dem Beklagten jedenfalls einen Pauschalbetrag von wenigstens Fr. 100.– unter diesem Titel zuzugestehen, weil die üblichen Kosten für Nahrung bereits im Grundbetrag enthalten sind, weshalb bei der Position auswärtige Verpflegung nur Mehrkosten berücksichtigt werden können (vgl. Kreisschreiben, Ziffer III. 3.2.). Dabei sind 50 % des Grundbetrags für die Nahrungskosten vorgesehen (Kreisschreiben, Ziffer V.), vorliegend somit ca. Fr. 600.–. Davon sind ca. 55 %, mithin pro Tag ca. Fr. 11.– für das Mittagessen zu verwenden (Fr. 600.– : 30,5 x 0,55; vgl. ZR 84 Nr. 68). Die neuen diesbezüglichen Parteibehauptungen im Berufungsverfahren erfolgen demgegenüber verspätet. e) Für die Abzahlungen von Schulden macht der Beklagte im Berufungsverfahren neu ein Betreffnis von Fr. 100.– monatlich geltend. Zuzufolge der überaus grossen Konsumbedürfnisse der Klägerin sei er in seinen Konten in den Minusstand geraten. So habe auf Drängen der Klägerin im Sommer 2012 ein ... [Automarke] angeschafft werden müssen. Er sei von der K._____ AG [Bank]

angehalten worden, eine Schuldanerkennung und eine Abzahlungsvereinbarung zu unterzeichnen. Seither bezahle er Fr. 100.– pro Monat an diese Schulden ab. Da mittels der entsprechenden Bezüge Konsumbedürfnisse der Klägerin und ihrer Kinder wie Kleider und Kinderausrüstungen finanziert worden seien, handle es sich um Kompetenzgüter, weshalb die monatlichen Abzahlungsraten in seinem Bedarf zu berücksichtigen seien (Urk. 14 S. 8 f.). Die Klägerin lässt bestreiten, dass der Beklagte auf seinen Konten in einen Minusstand geraten sei. Er habe seine finanzielle Situation nicht umfassend dargestellt und dokumentiert. Er verfüge über mehrere Konten bei der K._____. Es stimme sodann nicht, dass sie die Anschaffung des ... [Autos] erzwungen habe. Es bestehe in keiner Weise Veranlassung, Abzahlungsraten von Fr. 100.– in das Budget des Beklagten aufzunehmen. Der Beklagte tue auch nicht dar, welcher Zusammenhang zwischen der Kreditkartenschuld und dem Auto bestehe noch dass er irgendwelche Abzahlungsraten effektiv leiste. Er reiche bloss eine nicht unterzeichnete Schuldanerkennung sowie Zahlungsbelege über insgesamt Fr. 150.– ein (Urk. 24 S. 7 f.). Bei Mankofällen wie dem Vorliegenden können praxisgemäss keine Kredit-schulden im Bedarf berücksichtigt werden, selbst wenn sie den Interessen der Familie dienen. Ob die neuen Behauptungen und Belege novenrechtlich überhaupt zulässig sind, kann daher dahingestellt bleiben. Dem Beklagten kann so oder anders nichts unter diesem Titel angerechnet werden. f) Zusammengefasst präsentiert sich der beklagte Bedarf somit folgendermassen: Grundbetrag Fr. 1'200.– Wohnkosten Fr. 1'000.– Krankenkasse Fr. 157.– Radio/TV-Gebühren/Internet Fr. 100.– Versicherungen Fr. 20.– Fahrtkosten Fr. 100.– Auswärtige Verpflegung Fr. 100.– Abzahlung Schulden Fr. 0.– Total Fr. 2'677.–

E. 5

Bedarf Klägerin

- 22 - Die Vorinstanz bezifferte den Bedarf der Klägerin mit Fr. 4'279.– (Urk. 15 S. 13). Wie darzutun sein wird, braucht auf die Kritik der Parteien an diesem Bedarf nicht näher eingegangen zu werden, weil der Beklagte mit Blick auf die Wirkung seines Existenzminimums zu keinem Zeitpunkt in der Lage ist, wenigstens den unbestrittenen Grundbedarf der Klägerin mit den beiden Kindern in der Höhe von Fr. 2'150.– (Urk. 15 S. 10, 13) zu decken.

E. 6

Unterhaltsberechnung Von November 2012 bis Ende Mai 2013 kann der Beklagte mangels Leistungsfähigkeit (Fr. 2'416.– Einkommen Beklagter - Fr. 2'677.– Bedarf Beklagter) nicht zur Bezahlung von Kinderunterhaltsbeiträgen verpflichtet werden. Ab Juni 2013 ist von einer Leistungsfähigkeit des Beklagten im Umfang von Fr. 823.– auszugehen (Fr. 3'500.– hypothetisches Einkommen - Fr. 2'677.– Bedarf des Beklagten). Es rechtfertigt sich daher, die von der Vorinstanz zugesprochenen Kinderunterhaltsbeiträge von rund Fr. 415.– zuzüglich allfällige Familien- bzw. Kinderzulagen (Urk. 14 S. 21, Dispositivziffer 5) für jedes Kind ab diesem Zeitpunkt zu bestätigen.

E. 7

Kinderzulagen Als der Beklagte noch bei der F. _____ SA angestellt war, bezog er Kinderzulagen über Fr. 400.– (Urk. 3/4/1-3). Über die G. _____ AG bezieht er offenbar keine Familienzulagen (Urk. 18/21, 22). Weil er einen Anspruch auf diese Zulagen hat (vgl. Art. 4 lit. a FamZG vom 24. März 2006 [SR 836.2]) und die Klägerin mit den Kindern darauf angewiesen ist, ist der Beklagte jedoch von Amtes wegen zu verpflichten, sich um die rückwirkende und künftige Ausrichtung der Kinderzulagen zu bemühen und diese umgehend der Klägerin weiterzuleiten. Der angefochtene Entscheid ist entsprechend zu ergänzen.

E. 8

Eckdaten Die Vorinstanz listete im Urteilsdispositiv die finanziellen Eckdaten der Parteien auf (Einkommen/Notbedarfe) und hielt den Fehlbetrag bei der Klägerin ziffernmässig fest (Urk. 14 S. 21 f., Dispositivziffer 7, S. 16 f.). Der Beklagte macht

- 23 - mit seiner Berufung geltend, aufgrund der korrekten Berechnungen seien die Berechnungsgrundlagen für den zu leistenden Unterhaltsbeitrag entsprechend aufzunehmen (Urk. 14 S. 2). Art. 282 ZPO betreffend die notwendigen Angaben über die festgesetzten Unterhaltsbeiträge (Dokumentationspflicht) findet im Eheschutzverfahren grundsätzlich keine (analoge) Anwendung. Entsprechend muss vorliegend namentlich der von der Vorinstanz mit rund Fr. 4'280.– bezifferte, umstrittene Bedarf der Klägerin denn auch nicht überprüft werden. Einzig um das hier nicht relevante Manko der Klägerin zu ermitteln, rechtfertigt sich ein solcher Aufwand im Übrigen nicht. Dispositivziffer 7 des angefochtenen Urteils ist daher von Amtes wegen ersatzlos aufzuheben. C. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Erstrichter auferlegte die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beklagten und verpflichtete ihn, dem Rechtsvertreter der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'600.– zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen (Urk. 15 S. 19 f. und Disp. Ziff. 9 und 10). Er erwog dabei, der Beklagte sei der Verhandlung vom 1. Oktober 2012 unentschuldig ferngeblieben, weshalb die angedrohten Säumnisfolgen eintreten würden und der Beklagte kostenpflichtig werde (Art. 108 ZPO). Zudem habe die Klägerin mit ihren Anträgen vollumfänglich obsiegt, womit die Verfahrenskosten dem Beklagten aufzuerlegen seien. Die Parteientschädigung erweise

sich in Anbetracht der vorliegend relativ einfachen Verhältnisse und der kurzen Verhandlungsdauer sowie der Tatsache, dass der Beklagte nicht zur Verhandlung erschienen sei, womit sämtliche Anträge der Klägerin unbestritten geblieben seien, als angemessen (Urk. 15 S. 19 f., 22, Dispositivziffer 10). 2. Der Beklagte beantragt, die Gerichtskosten des vorinstanzlichen Verfahrens seien den Parteien je hälftig aufzuerlegen. Die Vorinstanz habe die Verfahrenskosten einseitig zu seinen Lasten verlegt. Aus ihren eigenen Erwägungen hätte sie erkennen müssen, dass der Beklagte als prozessarm zu gelten habe. Zudem sei der Vorinstanz bekannt gewesen, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Aus diesen Gründen hätten die vorinstanzlichen Verfahrenskosten

- 24 - mindestens beiden Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt werden müssen (Urk. 14 S. 2, 11 f.). 3. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn namentlich eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war (Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO), in familienrechtlichen Verfahren (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO) sowie wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Bei der Verteilung der Kosten der familienrechtlichen Verfahren wird das Gericht, das von seiner Billigkeitskompetenz Gebrauch macht, unter anderem auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellen. Es ist aber hervorzuheben, dass auch bei familienrechtlichen Verfahren die Grundnorm Art. 106 ZPO ist: Soweit das Verursacherprinzip sachgerecht ist und keine besonderen Gründe vorliegen, die einen Billigkeitsentscheid nahelegen, ist nach Art. 106 ZPO zu entscheiden (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 107 N 12, mit weiteren Hinweisen). Vorliegend ist nicht einzusehen, weshalb vom Grundsatz der Kostenverteilung gemäss dem Ausgang des Verfahrens abgewichen werden sollte. Was die im Streit liegenden Kinderbelange im engeren Sinne, namentlich das Besuchsrecht, anbelangt, war der Standpunkt des abwesenden Beklagten vor Vorinstanz sodann nicht bekannt, weshalb sich denn auch nicht beurteilen liess, ob er gute Gründe dafür hatte, welche diesbezüglich praxisgemäss eine hälftige Kostenverteilung gerechtfertigt hätten. Die Klägerin ist mit ihren Anträgen (Urk. 1 S. 2) im Wesentlichen durchgedrungen, weshalb der Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig wird. Etwas anderes rechtfertigt sich insbesondere auch mit Blick auf die nicht angefochtene, nicht sehr hohe erstinstanzlichen Gerichtsgebühr (Fr. 2'550.-; Urk. 15 S. 22, Dispositivziffer 8) und die beidseits schlechten finanziellen Verhältnisse, wobei dem Beklagten wenigstens das Existenzminimum verbleibt, nicht. Zudem wurde ihm in der Vorladung angedroht, dass eine Partei, die

- 25 - der Verhandlung unentschuldigt fern bleibt, kostenpflichtig werde (Urk. 4 S. 2; Art. 108 ZPO). Die Vorinstanz auferlegte die Verfahrenskosten somit zu Recht dem Beklagten und verpflichtete ihn richtigerweise zur Leistung einer Parteientschädigung von Fr. 1'600.- zuzüglich Mehrwertsteuer, mithin insgesamt Fr. 1'728.- an die Gegenseite, welche betragsmässig unangefochten blieb (Urk. 14 S. 2, 11 f.). Dispositivziffern 9 und 10 des angefochtenen Urteils sind damit zu bestätigen. IV. (Kosten- und Entschädigungsfolgen/unentgeltliche Rechtspflege) 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens zu regeln. Betreffend das Besuchsrecht rechtfertigt es sich, den Parteien die Kosten je hälftig aufzuerlegen, weil

beiden Parteien - und insbesondere auch dem Beklagten - gute Gründe für ihre Rechtsstandpunkte zugestanden werden können (Art. 107 Abs. 1 lit. b und c ZPO). Was die den grösseren Aufwand verursachenden Unterhaltsbeiträge anbelangt, obsiegt die Klägerin, welche am angefochtenen Entscheid festhielt, betreffend Festlegung von Kinderunterhaltsbeiträgen in der Höhe von je Fr. 415.–. Allerdings erfolgt solches erst per Juni 2013. Ausgehend von einer rund zweijährigen Geltungsdauer dieser eheschutzrichterlich festgelegten Unterhaltsbeiträge obsiegt die Klägerin zu rund zwei Dritteln. Insgesamt rechtfertigt es sich, der Klägerin die Kosten des Berufungsverfahrens zu rund zwei Fünfteln und dem Beklagten zu drei Fünfteln aufzuerlegen. Dementsprechend ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für das Berufungsverfahren eine auf einen Fünftel reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen. Diese ist auf Fr. 400.– zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer (vgl. Urk. 24 S. 2), mithin insgesamt Fr. 432.– festzulegen. Weil insbesondere der Klägerin die unentgeltliche Rechtsvertretung auch im Berufungsverfahren zu bewilligen ist (vgl. unten), ist diese Prozessentschädigung gestützt auf Art. 122 Abs. 2 ZPO direkt ihrem unentgeltlichen Rechtsvertreter zuzusprechen, zumal sie beim Beklagten, der ebenfalls unentgeltlich prozessiert (vgl. sogleich), voraussichtlich nicht einbringlich

- 26 - sein dürfte. Der Anspruch auf die uneinbringliche Prozessentschädigung geht dabei auf den Kanton über. 2. Beide Parteien ersuchten um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung im Berufungsverfahren (Urk. 14 S. 2; Urk. 24 S. 2). Die Mittellosigkeit der Parteien ist ausgewiesen. Beim ... handelt es sich im Übrigen sichtlich um ein altes Fahrzeug (Kaufpreis: Fr. 2'990.– [Urk. 18/16]), welches zudem offenbar den Eltern der Klägerin übergeben und durch diese mittlerweile verkauft wurde (Urk. 24 S. 4 f.). Die Berufungsstandpunkte der Parteien präsentierten sich sodann nicht als aussichtslos. Ihre Gesuche sind daher gutzuheissen. Somit ist beiden Parteien für das Berufungsverfahren je die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und je in der Person der jeweiligen Rechtsvertretung ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.